

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

9. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 5. Juli 1956

Nummer 72

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht)

A. Landesregierung.

B. Ministerpräsident — Staatskanzlei —.

C. Innenminister.

- I. Verfassung und Verwaltung: RdErl. 18. 6. 1956. Schreibweise der Namen außerdeutscher Länder. S. 1525.
- IV. Öffentliche Sicherheit: RdErl. 19. 6. 1956. Richtlinien für die Bearbeitung von Rauschgißdelikten. S. 1528.

D. Finanzminister.

E. Minister für Wirtschaft und Verkehr.

F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

G. Arbeits- und Sozialminister.

- Erl. 20. 6. 1956. Zuschußgewährung an Wohlfahrtsschulen mit privatem Träger (Ersatzschulen) und Ermäßigung der Eigenleistung der Schulträger. S. 1537.

H. Kultusminister.

J. Minister für Wiederaufbau.

- IIA. Bauaufsicht: RdErl. 21. 6. 1956. Ausführungsvorschriften zur Polizeiverordnung zum Schutz von Gebäuden gegen Hausbockkäfer vom 11. Oktober 1951 'GV. NW S. 132'. S. 1538.

K. Justizminister.

Notiz.

- 29. 6. 1956. Erteilung des Exequaturs an den mit der Leitung des Mexikanischen Generalkonsulats in Hamburg beauftragten mexikanischen Konsul. S. 1537 38

C. Innenminister

I. Verfassung und Verwaltung

Schreibweise der Namen außerdeutscher Länder

RdErl. des Innenministers v. 18. 6. 1956 —
I C 2 17—10.14

Um der oft bestehenden Unsicherheit über die Schreibweise ausländischer Ländernamen und dem sich daraus ergebenden unterschiedlichen Gebrauch zu begegnen, ist auf Anregung des Auswärtigen Amtes eine einheitliche Festlegung dieser Namen für den Geschäftsbereich der Bundesbehörden durch das beiliegende Verzeichnis vorgenommen worden. Das Verzeichnis enthält sämtliche Staaten der Welt und ist das Ergebnis einer Gemeinschaftsarbeit zwischen dem geographischen Dienst des Auswärtigen Amtes, der Bundesanstalt für Landeskunde, der Deutschen Gesellschaft für Kartographie und dem Zentralverband der Deutschen Geographen.

Ich bitte, Vorsorge zu treffen, daß die in dem Verzeichnis festgelegte Schreibweise auch in allen Geschäftsbereichen der Landesverwaltung verwandt wird.

Den Gemeinden und Gemeindeverbänden sowie den Landesaufsicht unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts empfehle ich, entsprechend zu verfahren.

An alle Landesbehörden,
Gemeinden und Gemeindeverbände,
Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des
öffentlichen Rechts.

Anlage

Kurzfassung:

Ägypten
Äthiopien
Afghanistan
Albanien
Andorra
Arabische Vertragsstaaten
Argentinien
Australien

offizielle Bezeichnung:

Republik Ägypten
Kaiserreich Äthiopien
Königreich Afghanistan
Albanische Volksrepublik
Täler und Herrschaften von Andorra
Argentinische Republik
Australischer Bund

Kurzfassung:

Bahrain-Inseln	Scheichtum Bahrain
Belgien	Königreich Belgien
Bhutan	Bhutan
Birma	Birmanische Union
Bolivien	Republik Bolivien
Brasilien	Republik der Vereinigten Staaten von Brasilien
Bulgarien	Volksrepublik Bulgarien
Ceylon	Ceylon
Chile	Republik Chile
China	Chinesische Republik
China (Taiwan)	Volksrepublik China
China (Volksrepublik)	Republik Costa Rica
Costa Rica	Königreich Dänemark
Dänemark	[Freie Stadt Danzig]
[Danzig]	Dominikanische Republik
Dominikanische Republik	Republik Ecuador
Ecuador	[Estland]
Finnland	Republik Finnland
Frankreich	Französische Republik
Griechenland	Königreich Griechenland
Großbritannien	Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland
und Nordirland	Republik Guatemala
Guatemala	Republik Haiti
Haiti	Republik Honduras
Honduras	Indische Union
Indien	Republik Indonesien
Indonesien	Königreich Irak
Irak	Kaiserreich Iran
Iran	Irland
Irland	Republik Island
Island	Staat Israel
Israel	Italienische Republik
Italien	Japan
Japan	Königreich Jemen
Jemen	Haschemitisches Königreich
Jordanien	Jordanien
Jugoslawien	Föderative Volksrepublik Jugoslawien

Kurzfassung:

Kambodscha
Kanada
Katar
Kolumbien
Korea
Nord-Korea

Süd-Korea
Kuba
Kuwait

Laos
[Lettland]
Libanon
Liberia
Libyen

Liechtenstein
[Litauen]
Luxemburg

Malaya
Malediven
Maskat und Oman
Mexiko

Monaco
Mongolische Volksrepublik

Nepal
Neuseeland
Nicaragua
Niederlande
Norwegen

Österreich

Pakistan
Panama
Paraguay
Peru
Philippinen
Polen
Portugal

Rumänien

Salvador
San Marino
Saudisch-Arabien
Schweden
Schweiz

Sowjetunion

Weißrussland

Ukraine

Spanien
Sudan

Südafrikanische Union
Syrien

Thailand
[Triest]
Tschechoslowakei
Türkei

Ungarn
Uruguay

Vatikanstadt

Venezuela
Vereinigte Staaten

Vietnam
Nord-Vietnam

Süd-Vietnam

(Eckige Klammern = ehemals selbständige Staaten)

offizielle Bezeichnung:

Königreich Kambodscha
Kanada
Scheichtum Katar
Republik Kolumbien

Demokratische Volksrepublik
Korea
Republik Korea
Republik Kuba
Emirat Kuwait

Königreich Laos
[Republik Lettland]
Republik Libanon
Republik Liberia
Vereinigtes Königreich
Libyen

Fürstentum Liechtenstein
[Republik Litauen]
Großherzogtum Luxemburg

Malaiischer Bund
Sultanat der Malediven
Sultanat Maskat und Oman
Vereinigte Mexikanische
Staaten

Fürstentum Monaco
Mongolische Volksrepublik

Königreich Nepal
Neuseeland
Republik Nicaragua
Königreich der Niederlande
Königreich Norwegen

Republik Österreich

Pakistan
Republik Panama
Republik Paraguay
Republik Peru
Republik der Philippinen
Polnische Volksrepublik
Portugiesische Republik

Rumänische Volksrepublik

Republik El Salvador
Republik San Marino
Königreich Saudisch-Arabien
Königreich Schweden
Schweizerische Eidgenossenschaft

Union der Sozialistischen
Sowjetrepubliken
Weißeutsche Sozialisti-
sche Sowjetrepublik
Ukrainische Sozialistische
Sowjetrepublik

Spanischer Staat
Sudanesische Demokratische
Republik

Union von Südafrika

Republik Syrien

Königreich Thailand

Tschechoslowakische Republik
Türkische Republik

Ungarische Volksrepublik

Republik Uruguay

Staat der Vatikanstadt

(Heiliger Stuhl)

Republik Venezuela

Vereinigte Staaten

von Amerika

Demokratische Republik

Vietnam

Republik Vietnam

—MBI. NW. 1956 S. 1525.

IV. Öffentliche Sicherheit**Richtlinien
für die Bearbeitung von Rauschgiftdelikten**

RdErl. d. Innenministers v. 19. 6. 1956 —
IV C 8 — 1678/56

A. Allgemeines**I. Begriffsbestimmung**

- Innerhalb der Medikamente nehmen die Betäubungsmittel eine besondere Stellung ein, weil sie, vom Arzt verantwortungsvoll angewandt, zwar ein unentbehrliches Mittel zur Linderung von Schmerzen sind, jedoch im Gegensatz zu vielen anderen Heilmitteln auf Grund ihrer Gesamtwirkung unter besondere medizinische und gesetzliche Kontrolle gestellt werden mußten.
- Zu den „Rauschgiften“ zählen Betäubungsmittel — Drogen, pflanzliche Wirkstoffe und synthetische Produkte —, die durch Einnehmen, Schnupfen, Rauhen, Einatmen, rectales Einführen, Einspritzen usw. erregend oder lähmend auf das Zentralnervensystem wirken und dadurch zur Aufhebung von Hemmungen und Unlustgefühlen, zur Betäubung von Schmerzen, zu Erregungs- und Rauschzuständen, Sinnestäuschen u. a. führen.

Da ein Abklingen der durch Rauschgift erzeugten Wirkungen ebenso wie ein plötzlicher Entzug des Giftes mit unangenehmen Abstinenzerscheinungen verbunden ist, kommt es zwangsläufig zu dem Verlangen nach weiterem Rauschgift und damit leicht zur Sucht mit schweren körperlichen und seelischen Zerfallserscheinungen.

Der Organismus gewöhnt sich an das Rauschgift, und der Süchtige benötigt vielfach ständig steigende Mengen. Die Gier nach dem Rauschgift beherrscht schließlich sein ganzes Denken. Da er infolge der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen seine Sucht auf erlaubte Weise nicht befriedigen kann, muß er sich zur Erlangung von Rauschgift in der Regel gesetzwidriger Wege bedienen.

Er sinkt moralisch und wirtschaftlich, begeht Straftaten, für die er oft nicht verantwortlich gemacht werden kann, und bildet damit eine Gefahr für die Allgemeinheit.

- Die in Deutschland der Opiumgesetzgebung z. Zt. unterstellten Betäubungsmittel sind in der Anlage 1 aufgeführt.

Anlage

II. Gesetzliche Bestimmungen

- Nur eine genaue Beachtung des Gesetzes über den Verkehr mit Betäubungsmitteln (Opiumgesetz) v. 10. Dezember 1929 (RGBI. I S. 215), seiner Ergänzungsgesetze und der darüber hinaus erlassenen einschlägigen Verordnungen ermöglicht es dem kriminalpolizeilichen Sachbearbeiter zu erkennen, welchen gesetzlichen Bestimmungen Ein-, Durch- und Ausfuhr, Handel, Herstellung, Verarbeitung, Verschreibung, Abgabe und Anwendung in der ärztlichen Praxis unterworfen sind.
- Die zur Zeit gültigen gesetzlichen Bestimmungen sind in der Anlage 2 zusammengestellt.

Anlage

- Da die Bekämpfung des Rauschgiftschmuggels und der Rauschgiftsucht auch eine besondere internationale Bedeutung hat, wurden entsprechende Vereinbarungen getroffen. Das „Haager Opium-Abkommen“ vom 23. 1. 1912 und das zweite Genfer Opium-Abkommen vom 19. 2. 1925 bilden die Grundlage für die deutsche Opiumgesetzgebung.

- Die Internationale Kriminalpolizeiliche Kommission (IKPK) und der Wirtschafts- und Sozialrat der Vereinten Nationen (UN) befassen sich eingehend mit dem Problem der Bekämpfung des Rauschgiftmißbrauchs; beide Institutionen haben hierfür ständige Unterausschüsse geschaffen.

III. Legaler Verkehr mit Betäubungsmitteln

a) Der legale Verkehr mit Betäubungsmitteln — Einfuhr, Durchfuhr, Ausfuhr, Herstellung, Verarbeitung und Verbrauch — wird von der Bundesopiumstelle des Bundesgesundheitsamtes in Koblenz überwacht. Die Bundesopiumstelle steht in enger Zusammenarbeit mit dem Internationalen Zentralen Opiumausschuß in Genf, der die gesamte Gewinnung, die Herstellung und den erlaubten Verbrauch von Rauschgiften in der Welt kontrolliert.

b) Bei der Bundesopiumstelle ist jede im gesetzlich erlaubten Handel befindliche Rauschgiftmenge registriert.

c) 1. Hersteller- und Großhandelsfirmen haben Lagerbücher bzw. -karteien, die Apotheken Bezugscheinhefte und Betäubungsmittelbücher zu führen.

In das Betäubungsmittelbuch I sind alle Einzelheiten über die Abgabe Betäubungsmittel enthaltender Arzneien, die von den Apotheken selbst hergestellt werden,

in das Betäubungsmittelbuch II Einzelheiten über die Abgabe Betäubungsmittel enthaltender Arzneien einzutragen, die nicht vom Apotheker selbst zubereitet werden, d. h. die gesetzlich geschützten Präparate (sog. Spezialitäten).

Die Betäubungsmittelbücher sind, vom Zeitpunkt der letzten Eintragung gerechnet, mindestens 5 Jahre lang aufzubewahren.

2. Ärzte und Krankenhäuser haben für die Privat- oder Anstaltspraxis unter bestimmten Voraussetzungen ebenfalls besondere Verbrauchs nachweise zu führen (s. Verschreibungs- und Abgabeverordnung vom 19. Dezember 1930 [RGBI. I S. 635]).

- d) 1. Die Abgabe von Betäubungsmitteln darf nur auf vorschriftsmäßig ausgefüllte Rezepte erfolgen.
2. Ärzte dürfen außer für ihren Praxisbedarf ohne ärztliche Begründung keine Betäubungsmittel verordnen.

Jedes Betäubungsmittel-Rezept muß aufweisen:

- (a) Namen und Anschrift des verschreibenden Arztes,
- (b) Berufsbezeichnung (z. B. praktischer Arzt, Facharzt für . . . usw.),
- (c) Tag des Ausstellens,
- (d) Bestandteile der Arznei und ihre Menge,
- (e) genaue Gebrauchsanweisung, aus welcher Einzelgabe und Häufigkeit der Anwendung zu ersehen sind,
- (f) Namen und Wohnung des Kranken, für den das Rezept ausgestellt ist,
- (g) in Spezialfällen lt. Verschreibungsverordnung Vermerk „Eingetragene Verschreibung“,
- (h) eigenhändige, ungekürzte Unterschrift des verschreibenden Arztes (mit Tinte oder Tintenstift).

IV. Illegaler Verkehr mit Betäubungsmitteln

Die Bekämpfung des illegalen Verkehrs mit Betäubungsmitteln im Sinne von A. I. a) 2. ist Angelegenheit der Kriminalpolizei und erstreckt sich insbesondere auf folgende Straftaten:

- a) Diebstahl und Unterschlagung von Betäubungsmitteln,
- b) Betrug mit angeblichen Betäubungsmitteln,
- c) Schmuggel und Schleichhandel mit Betäubungsmitteln,
- d) Rezeptfälschungen, Rezeptverfälschungen, Rezeptdiebstähle und unberechtigte Anfertigung von Rezeptformularen zum Erwerb von Betäubungsmitteln.
- e) Erschleichen von Betäubungsmitteln und Betäubungsmittelrezepten durch Vortäuschung von Krankheit usw. oder gleichzeitige Konsultation mehrerer Ärzte,
- f) sonstigen illegalen Erwerb von Betäubungsmitteln,
- g) Verstöße gegen die Verschreibungs- und Abgabeverordnung.

B. Verfahren bei der Bearbeitung von Rauschgiftdelikten

— Zuständigkeit und Aufgaben der Polizeibehörden —

Die Bearbeitung von Rauschgiftdelikten setzt in der Mehrzahl der Fälle außer einer Spezialausbildung des kriminalpolizeilichen Sachbearbeiters auch die Einschaltung aller einschlägigen Karteien und Sammlungen voraus. Daher ist ein enges Zusammenwirken zwischen Kreispolizeibehörden, Landeskriminalamt und Bundeskriminalamt geboten.

I. Kreispolizeibehörden

a) Sofortmaßnahmen

1. Nach Aufnahme der Anzeige und Durchführung der ersten Ermittlungsmaßnahmen ist, sofern es sich nicht um einen rein örtlich beschränkten und keine Spezialkenntnisse erfordernden Einzelfall handelt, umgehend mit Fernschreiben das Landeskriminalamt unter Benachrichtigung der zuständigen Kriminalhauptstelle zu unterrichten. Entsprechend ist bei Verdacht einer strafbaren Handlung zu verfahren.
2. Das Fernschreiben soll Angaben enthalten über
 - (a) Zeit und Ort, Straftat oder Vorkommnis,
 - (b) kurzen Tatbestand unter Bezeichnung des Rauschgiftes, vermutl. Motiv,
 - (c) Täter oder Täterkreis,
 - (d) Geschädigten, Schadenshöhe,
 - (e) getroffene Maßnahmen,
 - (f) Art der erbetenen Unterstützung,
 - (g) sachbearbeitende Dienststelle.
3. Herbeiführung einer Untersuchung des rauschgiftverdächtigen Materials zum Zwecke seiner genauen Bestimmung.

b) Unabhängig davon, ob die Weiterbearbeitung durch die Kreispolizeibehörden oder im Fall des § 16 Abs. 3 POG durch das Landeskriminalamt durchgeführt wird, ist folgendes zu beachten:

1. Sicherstellung von Betäubungsmitteln

Im Laufe der Ermittlungen sichergestellte Betäubungsmittel sind spätestens bei ihrer Abgabe mit den Vorgängen an die Staatsanwaltschaft über das Landeskriminalamt dem

Bundesgesundheitsamt
— Bundesopiumstelle —
Koblenz
Am Rhein 12

anzuzeigen. Die Mitteilung muß Angaben enthalten über

- Ort und Zeit der Sicherstellung,
- Personalien des letzten Besitzers,
- Anlaß der Sicherstellung,
- Art und Menge des Betäubungsmittels und dessen Verbleib.

Ein Durchschlag dieser Mitteilung ist zu den Akten zu nehmen. Ebenso ist zu verfahren, wenn Rauschgift als Fundsache anfällt.

2. Sicherstellung gefälschter Rezepte

Gefälschte oder verfälschte Rezepte sind als wichtige Beweismittel sofort sicherzustellen und zu den Ermittlungsvorgängen zu nehmen. Zu Vergleichszwecken sind für das Landeskriminalamt und das Bundeskriminalamt Photokopien anzufertigen.

Andere sichergestellte oder beschlagnahmte, von Apotheken inzwischen belieferte Originalrezepte sind als Beweistücke in einem besonderen Umschlag den Ermittlungsakten beizufügen.

Auf den Umschlag ist folgender Vermerk zu setzen:

„Die einliegenden Rezepte sind gem. §§ 26 u. 28 der Verordnung über das Verschreiben Betäubungsmittel enthaltender Arzneien und ihre Abgabe in den Apotheken vom 19. Dezember 1930 (RGBI. I S. 635) nach Abschluß des Verfahrens den Apotheken zurückzugeben.“

3. Erkennungsdienstliche Behandlung
Rauschgiftäter sind gem. den „Erkennungsdienstlichen Richtlinien“ (MBI. NW. 1956 S. 1009) zu behandeln. Auf dem Zehnfingerabdruckblatt ist der Grund der erkennungsdienstlichen Behandlung genau anzugeben (z. B. „Rezeptfälschung“ und nicht nur allgemein „Rauschgiftvergehen“).

Bei internationalen Tätern ist die Fertigung des erkennungsdienstlichen Materials in fünffacher Ausfertigung notwendig; eine ist für das Landeskriminalamt, vier sind für das Bundeskriminalamt bestimmt.

4. Führerschein-Entzug

Bei der Bearbeitung von Ermittlungsvorgängen gegen süchtige Personen, die einen Kraftfahrzeug-Führerschein besitzen, ist die Frage seiner Einziehung zu prüfen.

Gemäß § 3 der Straßenverkehrszulassungsordnung (StVZO) v. 13. November 1937 i. d. F. v. 29. März 1956 (BGBI. I S. 271) ist zum Führen von Fahrzeugen besonders ungeeignet, wer unter erheblicher Wirkung von Rauschgiften am Verkehr teilgenommen hat. Die Einziehung durch das Straßenverkehrsamt nach § 3 StVZO i. Verb. mit § 4 Straßenverkehrsgesetz (StVG v. 19. Dezember 1952 (BGBI. I S. 837) kann auch als vorbeugende Maßnahme durch polizeiliche Sicherstellung gem. §§ 12, 13 und 15 POG i. Verb. mit § 14 PVG erfolgen.

5. Zusammenarbeit mit örtlicher Gesundheitsbehörde

Während der Durchführung von Ermittlungen gegen straffällige Süchtige und in Fällen von Verstößen gegen die Verschreibungs- und Abgabeverordnung ist engste Fühlung mit dem zuständigen Amtsarzt zu halten.

6. Einstweilige gerichtliche Unterbringung

Bei der Bearbeitung von Ermittlungsvorgängen gegen straffällige Süchtige ist die Frage einer einstweiligen gerichtlichen Unterbringung gem. § 126a StPO zu prüfen und im Abschlußbericht eingehend zu begründen.

7. Presseveröffentlichungen

sind auf unbedingt notwendige Fälle zu beschränken. Die Bekanntgabe der einzelnen Bezeichnungen von Betäubungsmitteln und insbesondere neuer Ausweichmittel ist grundsätzlich zu vermeiden.

c) Kriminalpolizeilicher Meldedienst

- Meldungen über Rauschgiftdelikte sind nicht mit den Vordrucken KP 13 oder KP 14, sondern unter Verwendung des Spezialvordruckes KP 12 unabdingbar von der unter B. I. a) 1. aufgeführten festschriftlichen Mitteilung zu erstatten.

Auf Grund der Einsendung einer KP-Meldung an die zuständige Kriminalhauptstelle, das Landes- oder Bundeskriminalamt wird eine etwa in gleicher Sache notwendig werdende Ausschreibung in den Landes-Kriminalblättern oder den Fahndungshilfsmitteln des Bundeskriminalamtes nicht vorgenommen. Hierzu bedarf es stets eines gesonderten Ausschreibungsantrags der sachbearbeitenden Dienststelle.

Die einzusendenden Meldungen sind für das jeweilige Kalenderjahr fortlaufend zu numerieren.

Bezieht sich eine Meldung auf mehrere bekannte Täter einer oder mehrerer Straftaten, so ist für jeden Täter ein Vordruck KP 12 zu fertigen. Desgleichen muß jeder Fall, der von unbekannten Tätern begangen worden ist, gesondert gemeldet werden. In diesen Fällen ist nur eine Beschreibung der Arbeitsweise erforderlich, sofern diese alles Wesentliche über die Arbeitsweise sämtlicher Täter enthält. Wird eine derartige zusammengefaßte Schilderung der Arbeitsweise mehrerer Täter gegeben, so ist in den dazugehörenden Einzelmeldungen ausdrücklich darauf hinzuweisen. Sofern lediglich Name und Vorname eines Täters bekannt sind

und keine Möglichkeit zur Überprüfung besteht oder nachweislich oder vermutlich ein falscher Name gebraucht wurde, sind die geführten Personalien mit dem Vermerk „angeblich“ zu versehen.

- Der Vordruck KP 12 ist — sowohl für bekannte als auch für unbekannte Täter — in doppelter Ausfertigung dem Landeskriminalamt über folgende Straftaten zu übersenden:

- (a) Diebstahl und Unterschlagung von Betäubungsmitteln,
- (b) Betrug mit angeblichen Betäubungsmitteln,
- (c) Schmuggel und Schleichhandel mit Betäubungsmitteln,
- (d) Rezeptfälschungen, Rezeptverfälschungen, Rezeptdiebstähle und unberechtigte Anfertigung von Rezeptformularen zum Erwerb von Betäubungsmitteln,
- (e) Erschleichen von Betäubungsmitteln und Betäubungsmittelrezepten durch Vortäuschung von Krankheit usw. oder gleichzeitige Konsultation mehrerer Ärzte,
- (f) sonstigen illegalen Erwerb von Betäubungsmitteln,
- (g) Verstöße gegen die Verschreibungs- und Abgabeverordnung.

Alle geforderten Angaben einschl. der Personenbeschreibung sind im KP 12 auszufüllen.

Gleichzeitig ist der zuständigen Kriminalhauptstelle eine Meldung nach Vordruck KP 12 zu erstatten.

- Der Vordruckmeldung KP 12 sind erkennungsdienstliches Material, Photokopien gefälschter Rezepte, Handschriftenproben des Täters und Lichtbilder besonders interessanter Asservate beizufügen.
- Sofern die Meldung KP 12 durch spätere Ermittlungsergebnisse zu ergänzen ist, hat die sachbearbeitende Kreispolizeibehörde unter Benachrichtigung der zuständigen Kriminalhauptstelle dem Landeskriminalamt unverzüglich eine formlose schriftliche Nachtragsmeldung in doppelter Ausfertigung einzureichen. Gleches gilt hinsichtlich der Aktenzeichen von Staatsanwaltschaft und Gericht.
- Herrenlos aufgefundene Betäubungsmittel und in Verlust geratene Blanko-Rezeptformulare sind, sofern kein Anhalt für das Vorliegen eines Rauschgiftdeliktes gegeben ist, nicht mit Vordruck KP 12, sondern in Berichtsform (in doppelter Ausfertigung) dem Landeskriminalamt zu melden.

II. Kriminalhauptstellen

Die Kreispolizeibehörden haben unabhängig von der auf anderen Vorschriften beruhenden kriminalpolizeilichen Meldepflicht die zuständige Kriminalhauptstelle bei Bekanntwerden eines Rauschgiftdeliktes zu unterrichten.

Bei der unter B. I. c) 2. für die Kreispolizeibehörden vorgeschriebenen Übersendung der Vordrucke KP 12 an das Landeskriminalamt ist gleichzeitig ein Vordruck KP 12 der zuständigen Kriminalhauptstelle zu übersenden.

III. Landeskriminalamt

a) Aufgabe und Einrichtungen

- Das Landeskriminalamt hat, sofern es nach Eingang der festschriftlichen Mitteilung gem. B. I. a) 1. die Bearbeitung eines Rauschgiftdeliktes im Fall des § 16 Abs. 3 POG nicht selbst übernimmt, die sachbearbeitende Kreispolizeibehörde zu beraten und durch Auskünfte aus seinen Karteien und Sammlungen zu unterstützen.
- Es unterhält an Karteien und Sammlungen für den Landesbereich:
 - Namenskartei**,
in der alle bekanntgewordenen Rauschgiftäter und Verdächtigen registriert sind;
 - Sonderkartei**,
enthaltend alle süchtigen Personen, die in einer Heil- oder Pflegeanstalt untergebracht sind oder waren, und zwar sowohl die Fälle einstweiliger Unterbringung gem. § 126a StPO oder gem. Landesgesetz als auch der Unterbringung gem. §§ 42 b oder 42 c StGB;

(c) Straftatenkartei,

in der alle noch unaufgeklärten Rauschgiftdelikte verzeichnet sind.

b) Tätigkeit

1. Nach Eingang des Vordruckes KP 12 und Anlagen — in doppelter Ausfertigung — prüft das Landeskriminalamt, ob alle erforderlichen Maßnahmen zur Klärung des Sachverhalts und zur Ermittlung des Täters getroffen wurden, ob das übersandte Material vollständig und der Vordruck ordnungsgemäß ausgefüllt ist.
2. Sodann wertet es die Meldung aus, indem es an Hand seiner Karteien und Sammlungen ermittelt, ob Zusammenhänge mit schon bekannten Straftaten oder Tätern bestehen, und ergänzt seine Unterlagen. Gegebenenfalls veranlaßt es die Ausschreibung im Landeskriminalblatt oder Bundeskriminalblatt, die Einleitung von Nachforschungen im Ausland durch das Bundeskriminalamt usw.
3. Werden Zusammenhänge festgestellt bzw. Unterlagen über einen bekannten Täter gefunden, so unterrichtet das Landeskriminalamt davon alle interessierten Dienststellen.
4. Die zweite Ausfertigung des Vordruckes KP 12 nebst Unterlagen leitet das Landeskriminalamt nach evtl. Ergänzung an das Bundeskriminalamt weiter.
4. Mit Nachtragsmitteilungen (vgl. B. I. c) 4.) ist sinngemäß zu verfahren.

IV. Bundeskriminalamt

a) Aufgabe und Einrichtungen

1. Innerhalb der Rauschgiftbekämpfung obliegen dem Bundeskriminalamt folgende Aufgaben:
 - (a) Sammlung und Auswertung aller einschlägigen Meldungen und sonstigen Unterlagen über bekannte und unbekannte Täter,
 - (b) Durchführung des Dienstverkehrs mit ausländischen Polizei- und Justizbehörden,
 - (c) Erstattung von Meldungen über das Auftreten internationaler Rauschgifttäter — Einleitung internationaler Fahndung,
 - (d) Berichterstattung für das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland auf Grund des Internationalen Betäubungsmittelabkommens vom 13. Juli 1931 (RGBl. II 1933 S. 319) für die Rauschgiftkommission des Wirtschafts- und Sozialrates der Vereinten Nationen,
 - (e) Erfahrungsaustausch mit dem Bundesgesundheitsamt.
2. Das Bundeskriminalamt unterhält die gleichen Karteien und Sammlungen wie das Landeskriminalamt (vgl. B. III. a) 2.). Darin sind alle bekanntgewordenen Täter und Tatverdächtigen des In- und Auslandes und die unaufgeklärten Fälle des Bundesgebietes verzeichnet.

b) Tätigkeit

1. Nach Eingang einer Anfrage des Landeskriminalamtes auf Grund der festschriftlichen Mitteilung (gem. B. I. a) 1.) wird festgestellt, ob sich Unterlagen über die darin namentlich genannten Personen beim Bundeskriminalamt befinden. Ist dies der Fall, ergibt Fernschreibnachricht an das Landeskriminalamt.
2. Nach Eingang des Vordruckes KP 12 verfährt das Bundeskriminalamt sinngemäß B. III. b).

Anlage 1
(zu A. I. b.)Betäubungsmittel
die der Betäubungsmittelgesetzgebung unterstellt sind
— Stand 1. 10. 1955 —

In nachstehender Aufstellung sind die sog. internationales Freinamen nicht aufgeführt, da unter diesen Bezeichnungen keine Medikamente im Handel erscheinen. Es gibt jedoch eine Vielzahl von Medikamenten, die aus den mit den Freinamen bezeichneten Stoffen hergestellt und im Erzeugerland unter geschützter Warenbezeichnung vertrieben werden. Solche Präparate sind in der Liste durch * (A) gekennzeichnet.

Die große Zahl dieser im Ausland hergestellten Medikamente, die auf Grund ihrer chemischen Zusammensetzung auch dem deutschen Opiumgesetz unterstellt sind, macht eine vollständige Aufzählung unmöglich. Außerdem dürfte nur ganz vereinzelt mit dem Auftauchen auf dem illegalen Markt zu rechnen sein. In Zweifelsfällen empfiehlt sich eine Anfrage beim Landeskriminalamt, das sich ggf. mit der Bundesopiumstelle in Verbindung setzen wird.

A c e d i c o n
A c e t h y l d i h y d r o c o d e i n
A t h y l m o r p h i n (Dionin)
A k t e d r o n
A l g o v e t a n
A m n e s i n
A n a l e p t a n
A s t h m a - I n h a l a s a n (codeinhaltig)
A t r o p i n - C o c a i n - Augen-Compretten

B e n z e d r i n
B i s m u t u m s u b n i t r . c . o p i o
B i s m u t u m t a n n i c c . o p i o
C a n n a b i s - S a t i v a (Haschisch)
C a r d i a z o l - D i c o d i d
C i t a r i n
C l i r a d o n
C o c a - Blätter
C o c a i n - R o h
C o c a i n hydrochlor.
C o c a i n - A t r o p i n - Augentabletten
C o d e i n

* D e x e d r i n e (A)
D i a c e t y l m o r p h i n (Heroin)
D i c o d i d
D i g i m o r v a l
D i h y d r o k o d e i n (Paracodin)
D i l a u d i d
D i o n i n
D o l a n t i n
* D o m à t r i n (A)
* D o m o p o n (A)
D o v e r ' s c h e s P u l v e r (opiumhaltig)
D r o m o r a n

E k g o n i n
E l a s t o n o n
E u k o d a l
E u m e c o n
E u p o n a l (sowjetzonales Pantopon)
E x t r a c t u m — C a n n a b i s - i n d i c a e (Indischer Hanf)
E x t r a c t u m o p i i
E x t r a c t u m o p i i m i t B e l l a d o n n a
E x t r a c t u m o p i i a q u o s s i c c u m
E x t r a c t u m o p i i s p i s s u m
G e n o m o r p h i n
G r a m i n o s e - I n h a l a s a n (kokainhaltig)
H a s c h i s c h (Indischer Hanf)
H e r b a C a n n a b i s i n d .
H e r o i n
H o l o p o n

Indischer Hanf (Herba Cannabis)
 Indisch - Hanfextrakt
 Indisch - Hanftinktur
 Indonal „Bürgi“ (haschischhaltig)
 Ipecopan (heute Ipesandrin)
 Ipedrin (Ipecopan + Ephedrin)
 Ipesandrin
 Isophen
 Iso - Polamidon
 Kälberdurchfallmittel (morphiumhaltig)
 Laudanon
 Laudopan
 Marihuana (Herba Cannabis Sativa)
 * Maxiton (Elastonon) (A)
 Merzmorf
 Methylmorphin (Codein)
 * Modiscop (A)
 Morphin (alle Salze u. Zubereitungen)
 Morpholinyläthylmorphin
 Mydrial - Augentropfen
 Mydrial - Augensalbe (alte Art)
 Narcophin
 Neurophilin
 * Omnopon (A)
 Opium und alle Zubereitungen
 Opium - Roh
 Panalept
 * Panopin (A)
 * Panopium (A)
 Pantopon
 Pantoponsirup
 Paracodin
 Paramorfan
 Peronin
 Pervitin
 Polamidon
 Polamidon C
 Polamivet
 Pulvis - ipecacuanhae opiatum
 (Dover-sches Pulver)
 Rohkokain
 Rohopium
 Scophedal (SEE - Scophedal-Eukodal-Ephetonin)
 Spasmalgin
 Thebain
 Tinctura cannabis ind.
 Tinctura opii benzoica
 Tinctura opii crocata
 Tinctura opii simplex
 Trivalin
 Tucker's Asthma Specificum (kokainhaltig)

Anlage 2
(Zu A. II. a. 2.)

**Zusammenstellung
der in der Bundesrepublik Deutschland
gültigen Betäubungsmittel-Gesetzgebung**

— Stand 1. 10. 1955 —

1. Gesetz über den Verkehr mit Betäubungsmitteln (Opiumgesetz) v. 10. Dezember 1929 (RGBl. I S. 215), i. d. F. der Gesetze zur Änderung des Opiumgesetzes v. 22. Mai 1933 (RGBl. I S. 287) und v. 9. Januar 1934 (RGBl. I S. 22) und VO. v. 24. Januar 1934 (RGBl. I S. 58), der Sechsten Verordnung über die Unterstellung weiterer Stoffe unter die Bestimmungen des Opiumgesetzes v. 12. Juni 1941 (RGBl. I S. 328) sowie des § 11 Nr. 4 des Gesetzes über Reichsverweisungen v. 23. März 1934 (RGBl. I S. 213).
2. Erste Verordnung über die Unterstellung weiterer Betäubungsmittel unter die Bestimmungen des Opiumgesetzes vom 19. Dezember 1929 (RGBl. I S. 225).

3. Zweite Verordnung über die Unterstellung eines weiteren Betäubungsmittels unter die Bestimmungen des Opiumgesetzes v. 24. März 1931 (RGBl. I S. 76).
4. Dritte Verordnung über die Unterstellung eines weiteren Betäubungsmittel unter die Bestimmungen des Opiumgesetzes v. 8. Juli 1931 (RGBl. I S. 349).
5. Vierte Verordnung über die Unterstellung eines weiteren Betäubungsmittels unter die Bestimmungen des Opiumgesetzes v. 5. August 1933 (RGBl. I S. 570).
6. Fünfte Verordnung über die Unterstellung eines weiteren Betäubungsmittels (Zubereitung) unter die Bestimmungen des Opiumgesetzes vom 8. Oktober 1938 (RGBl. I S. 1350).
7. Sechste Verordnung über die Unterstellung weiterer Stoffe unter die Bestimmungen des Opiumgesetzes v. 12. Juni 1941 (RGBl. I S. 328) i. d. Berichtigung v. 22. Juli 1941 (RGBl. I S. 454).
8. Verordnung über die Unterstellung weiterer Stoffe unter die Bestimmungen des Opiumgesetzes v. 16. Juni 1953 (BGBl. I S. 402).
9. Verordnung über die Zulassung zum Verkehr mit Betäubungsmitteln v. 1. April 1930 (RGBl. I S. 113) i. d. F. d. VO. v. 24. Januar 1934 (RGBl. I S. 59) und v. 18. Dezember 1934 (RGBl. I S. 1266).
10. Verordnung über die Einfuhr, Durchfuhr und Ausfuhr von Betäubungsmitteln v. 1. April 1930 (RGBl. I S. 114).
11. Verordnung über den Verkehr mit Betäubungsmitteln in den Zollausschüssen von Hamburg und Cuxhaven v. 1. Mai 1924 (RGBl. II S. 93).
12. Verordnung über das Verschreiben Betäubungsmittel enthaltender Arzneien und ihre Abgabe in den Apotheken v. 19. Dezember 1930 (RGBl. I S. 635) i. d. F. d. VO. v. 24. März 1931 (RGBl. I S. 76), v. 8. Juli 1932 (RGBl. I S. 349), v. 20. Mai 1933 (RGBl. I S. 287), der Sechsten Verordnung über die Unterstellung weiterer Stoffe unter die Bestimmungen des Opiumgesetzes v. 12. Juni 1941 (RGBl. I S. 328) i. d. F. d. Berichtigung v. 22. Juli 1941 (RGBl. I S. 454) und der VO. v. 31. Juni 1943 (RGBl. I S. 453 i. d. Berichtigung S. 532).
13. Verordnung über Belegscheine für Betäubungsmittel v. 20. Februar 1935 (RGBl. I S. 208) i. d. F. d. VO. v. 31. August 1939 (RGBl. I S. 1560).
14. Verordnung über den Fortfall der Belegscheinpflicht bei Betäubungsmitteln v. 21. September 1931 (RGBl. I S. 513).
15. Zweite Verordnung über den Fortfall der Belegscheinpflicht bei Betäubungsmitteln v. 30. Oktober 1934 (RGBl. I S. 1090).
16. Dritte Verordnung über den Fortfall der Belegscheinpflicht bei Betäubungsmitteln v. 8. Oktober 1938 (RGBl. I S. 1349).
17. Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Verschreiben Betäubungsmittel enthaltender Arzneien und ihre Abgabe in den Apotheken v. 31. Juli 1943 (RGBl. I S. 453 — Berichtigung S. 532 —).
18. Verordnung über Ankündigung und Beschriftung von Betäubungsmittel enthaltenen Arzneien v. 14. April 1930 (RGBl. I S. 144).
19. Verordnung über den Verkehr mit Kodein und Aethylmorphin v. 24. Januar 1934 (RGBl. I S. 58) i. Verb. mit § 4 der Verordnung vom 16. Juni 1953 (BGBl. I S. 402).
— Polizeiverordnung über Aethylmorphin und Kodein v. 18. November 1942 (RGBl. I Nr. 120, S. 663) —.
20. Verordnung über Umlage auf Betäubungsmittel v. 20. Februar 1935 (RGBl. I S. 212) i. d. F. d. Sechsten Verordnung über die Unterstellung weiterer Stoffe unter die Bestimmungen des Opiumgesetzes v. 12. Juni 1941 (RGBl. I S. 328) i. Verb. mit § 3 d. VO. v. 16. Juni 1953 (BGBl. I S. 402).
21. Verordnung über die Verarbeitung von Betäubungsmitteln v. 20. Februar 1935 (RGBl. I S. 212).
22. Gesetz über die Errichtung eines Bundesgesundheitsamtes v. 27. Februar 1952 (BGBl. I S. 121).

— MBl. NW. 1956 S. 1528.

G. Arbeits- und Sozialminister

Zuschußgewährung an Wohlfahrtsschulen mit privatem Träger (Ersatzschulen) und Ermäßigung der Eigenleistung der Schulträger

Erl. d. Arbeits- u. Sozialministers v. 20. 6. 1956
— IV B/2 — 9.753.0

Gemäß § 16 i. Verb. mit § 2 Satz 3 der Zweiten Verordnung zur Ausführung des Ersten Gesetzes zur Ordnung des Schulwesens im Lande Nordrhein-Westfalen betr. die Gewährung von Zuschüssen an Ersatzschulen vom 21. Dezember 1953 (GV. NW. S. 432) bestimme ich im Einvernehmen mit dem Kultusminister, dem Finanzminister und dem Innenminister folgendes:

Der RdErl. des Kultusministers — II E gen 70 — 11/2 — 351/56 — (MBI. NW. S. 1240) betr. Zuschußgewährung an (private) Ersatzschulen und Ermäßigung der Eigenleistung des Schulträgers gilt entsprechend auch für die Wohlfahrtsschulen mit privatem Träger (Ersatzschulen). Hierdurch erledigt sich mein Erl. v. 24. 5. 1956 n. v. — IV B/2 — 9.753 —.

Ich bitte, diesen Erl. den Trägern privater Wohlfahrtsschulen Ihres Bezirks gesondert bekanntzugeben.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg,
Düsseldorf, Köln, Münster.

— MBl. NW. 1956 S. 1537.

J. Minister für Wiederaufbau

II.A. Bauaufsicht

Ausführungsvorschriften zur Polizeiverordnung zum Schutz von Gebäuden gegen Hausbockkäfer vom 11. Oktober 1951 (GV. NW. S. 132)

RdRrl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 21. 6. 1956 — II A 5 — 2.791 Nr. 1350/56

Ziff 4 meines RdErl. v. 11. Oktober 1951 — II A 4.601 Nr. 2669/51 — (MBI. NW. S. 1225) hebe ich auf; von der Berichterstattung kann daher in Zukunft abgesehen werden.

Ich empfehle den Text der Ziff. 4 (MBI. NW. 1951 S. 1227) handschriftlich zu streichen.

An die Regierungspräsidenten,
den Minister für Wiederaufbau des Landes Nordrhein-Westfalen — Außenstelle Essen —,
alle Bauaufsichtsbehörden.

— MBl. NW. 1956 S. 1538.

Notiz

Erteilung des Exequaturs an den mit der Leitung des Mexikanischen Generalkonsulats in Hamburg beauftragten mexikanischen Konsul

Düsseldorf, den 29. 6. 1956.
I B 3 — 434 — 1/56

Die Bundesregierung hat dem mit der Leitung des Mexikanischen Generalkonsulats in Hamburg beauftragten mexikanischen Konsul, Herrn Enrique Fernandez Rivera, am 15. Juni 1956 das Exequatur erteilt.

Der Amtsbezirk umfaßt das Bundesgebiet.

— MBl. NW. 1956 S. 1537/38.

Einzelpreis dieser Nummer 0,30 DM.

Einzellieferungen nur durch den Verlag gegen Voreinsendung des Betrages zuzgl. Versandkosten (pro Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf.
(Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

